

## AVB Ski/Snowboard Bruch- & Diebstahlversicherung «Daily Safe», Ausgabe Oktober 2020

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und der Suisse Alpine Service AG als Versicherungsnehmerin.

### 1. Beginn, Ende und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt zwischen 08:00 und 18:00 Uhr an jenem Tag, der bei Bezahlung, bzw. beim Kauf der Versicherung definiert worden ist. Die Laufzeit ist zusätzlich auf dem Versicherungszertifikat ersichtlich.

### 2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss bis 24 Stunden vor Beginn der Versicherungsdeckung möglich. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

### 3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb der Schweiz sowie in den angrenzenden Skigebieten der umliegenden Länder.

### 4. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert ist die in der Bestätigung/Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Sie muss ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

### 5. Versicherter Gegenstand

Gegenstand der Versicherung ist das Sportgerät (Ski oder Snowboard), welches die versicherte Person am Tag des Versicherungsschutzes für die Ausübung des Skisports verwendet.

### 6. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem auf dem Kaufbeleg/Versicherungszertifikat ausgewiesenen Kaufpreis des versicherten Sportgerätes bis maximal CHF 1'000.- (auf erstes Risiko).

Zeitwert: Die maximale Versicherungssumme verringert sich ab Kaufdatum des versicherten Sportgerätes pro Jahr um 10% bis auf eine minimale Versicherungssumme von 50% des Kaufpreises.

### 7. Versicherte Ereignisse Bruch

Versichert ist der unvorhergesehen und plötzlich eintretende Bruch bzw. die Beschädigung des versicherten Sportgerätes, der während dem Gebrauch eintritt.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

### 8. Versicherte Ereignisse Diebstahl

Versichert ist der Verlust als Folge eines vollendeten Diebstahls, einer gewaltsamen Entwendung zum Gebrauch oder eines Raubs, der während dem Gebrauch eintritt.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

### 9. Versicherte Ereignisse Verlust

Versichert ist der Verlust als Folge eines Sturzes, der sich bei der Ausübung des Sportes ereignet.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

### 10. Leistungen im Schadenfall

Bei Eintritt eines versicherten Schadenfalles entschädigt Helvetia wie folgt:

- Im Teilschadenfall: die Reparaturkosten bis zum Zeitwert des versicherten Sportgerätes gemäss untenstehender Zeitwerttabelle.
- Im Totalschadenfall: den Zeitwert des versicherten Sportgerätes gemäss untenstehender Zeitwerttabelle.

### Zeitwerttabelle

Alter des Sportgerätes in Jahren	Maximale Entschädigung vom ursprünglichen Kaufpreis
1	100%
2	90%
3	80%
4	70%
5	60%
6 - unbegrenzt	50%

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Sportgerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Zeitwert des versicherten Sportgerätes.

Im Falle eines Verlustes als Folge eines Diebstahls entschädigt Helvetia die versicherte Person erst, wenn das als gestohlen gemeldete Sportgerät nicht innert 30 Tage ab Erstattung der Diebstahlmeldung an die Polizei wieder aufgefunden wird.

### 11. Selbstbehalt

Bruch:

Auf die Erhebung eines Selbstbehalts wird im Falle eines Bruchs bzw. einer Beschädigung verzichtet.

Diebstahl:

Auf die Erhebung eines Selbstbehalts wird im Falle eines Diebstahls verzichtet.

Verlust:

Die versicherte Person hat einen Selbstbehalt von 50% der Entschädigung zu tragen.

### 12. Ausschlüsse

Nicht versichert sind insbesondere:

- a. Schäden infolge von Feuer- und Elementarereignissen;
- b. Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sowie Schäden an Belag, an Kanten, Oberkanten und Oberflächen, am Endenschutz oder wegen Spannungsverlust;
- c. Schäden, die vorsätzlich, durch Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht oder Grobfahrlässigkeit herbeigeführt wurden;
- d. Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet (Gewährleistungsschäden);
- e. Schäden wegen Fabrikations- oder Materialfehlern wie z.B. mangelhafte Verleimung, rissige Ober- oder Laufflächen sowie Konstruktionsfehler;
- f. Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- g. Schäden als Folge von Vandalismus;
- h. Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- i. Schäden infolge von nicht bestimmungsgemässen Gebrauch;
- j. Schäden, die während der Teilnahme an Rennveranstaltungen entstehen;
- k. Schäden, bei denen die versicherte Person nicht in der Lage ist, den Schadennachweis zu erbringen;
- l. Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren.
- m. Schäden, die nicht während des Gebrauchs eintreten:
- n. Diebstähle am ständigen Wohnsitz (inkl. Keller, Estrich, Garage usw.) und Diebstähle am vorübergehenden Wohnort (Ferienwohnung, Hotel usw.) der versicherten Person sowie aus parkierten Personenwagen (inkl. Dachträger) am ständigen Wohnsitz oder am vorübergehenden Wohnort.
- o. Haftpflichtansprüche

### **13. Obliegenheiten im Schadenfall**

Der Eigentümer des Sportgeräts ist verpflichtet, von sich aus alle zumutbaren Massnahmen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens führen können, zu ergreifen. Ebenso darf der Eigentümer an den beschädigten Sportgeräten keine Veränderung vornehmen, die eine Überprüfung der Schadenursache verunmöglichen.

Die Schadenmeldung ist Suisse Alpine unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) nach Eintritt zu melden.

Im Falle eines Diebstahls ist ein Polizeirapport sofort (innerhalb von 24 Stunden) und vor Ort erstellen zu lassen

Im Falle eines Verlustes durch Sturz ist der Schadenmeldung eine schriftliche Bestätigung der nächstgelegenen Meldestelle (Bergbahnen, Skilift, o.ä.) beizulegen.

Information und Formulare finden Sie auf [www.suisse-alpine.ch](http://www.suisse-alpine.ch)

### **14. Verletzung von Obliegenheiten**

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

### **15. Datenbearbeitung**

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und aller damit verbundenen Nebengeschäfte. Die Daten, die sich aus den Versicherungsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und Institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden. Der Versicherer und Suisse Alpine Service AG verwendet die Daten insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen sowie für statistische Auswertungen und zu Marketingzwecken. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

### **16. Anderweitige Versicherungen und Haftungen**

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die durch die Ski/Snowboard Bruch- & Diebstahlversicherung versichert sind, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser Bedingungen.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen Bedingungen ersatzpflichtiger Schaden vor, leistet Helvetia vor, unter Eintritt der Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen. Der Selbstbehaltsabzug, resp. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen,

Unterversicherung und unterschiedliche Bewertungen im Schadenfall werden durch diese Bedingungen nicht ersetzt.

### **17. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Ansprüche können am Sitz von Helvetia in St. Gallen oder am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder Sitz der versicherten Person gerichtlich geltend gemacht werden.

Es gilt schweizerisches Recht, im Besonderen das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).